

# Über die Tücken eigenhändiger Testamente

Um seinen letzten Willen ohne die Unterstützung einer Fachperson festzuhalten, braucht es vordergründig nicht viel: Das eigenhändige Testament muss von Hand geschrieben sowie mit Datum und Unterschrift versehen sein. Dann ist es gültig.

## VON BENNO STUDER

Jedoch: Was auf den ersten Blick simpel erscheint, erweist sich in der Praxis oft problematisch. Ausschlaggebend für Probleme beim Vollzug sind oft unklare oder missverständliche Formulierungen.

Ein einfaches Beispiel zeigt dies: Der Onkel schreibt in seinem Testament: «Meine Nichte Rita bekommt mein Haus», was Rita freut – schliesslich bekommt man nicht jeden Tag ein Haus geschenkt. So glaubt zumindest Rita. Die anderen Erben sind anderer Ansicht und erheben Einspruch. Sie wollen Rita das Haus zwar überlassen, fordern aber, dass Rita den Gegenwert der Liegenschaft bezahlen muss.

Wer hat nun Recht? Das Gesetz sagt, dass – wenn kein anderer Wille ersichtlich ist – von einer reinen Teilungsvorschrift auszugehen ist. Aus dem Wort «bekommen» oder «erhalten» ist kein Schenkungswille ersichtlich. Also bekommt Rita das Haus, muss es aber bezahlen. Hätte der Onkel das Haus schenken wollen, hätte er schreiben müssen: «Ich vermache meiner Nichte Rita das Haus» oder «Ich schenke meiner Nichte Rita das Haus». Ein einziges Wort kann somit über Hunderttausende von Franken entscheiden.

Ebenfalls ist klar festzulegen, wer der Empfänger des Vermächnisses ist. Steht im Testament «Ich vermachte mein Vermögen den Armen in der Schweiz» ist der Wille zwar klar, das Testament jedoch ungültig, weil der Empfängerkreis nicht definierbar ist. So hat das Bundesgericht auch entschieden, als ein Vermächtnis zu Gunsten der «antiken Brunnen» von Zürich verfügt wurde. Auch in diesem Fall war nicht bestimmbar, was unter «antiken Brunnen» zu verstehen ist.

Immer wieder anzutreffen sind in der Praxis auch Formfehler, beispielsweise wenn das Testament nicht gänzlich von Hand geschrieben ist. So schrieb eine Dame von Genf: «Alles für die Kathedrale von Genf.» Der Rest des Testaments war aber mit Schreibmaschine geschrieben. Das Bundesgericht erklärte dieses Testament als ungültig. Statt an die Kathedrale von Genf fiel das Vermögen von vier Millionen Franken an den Kanton Wallis, Heimatkanton der Dame. Ungültig wurde auch ein Vermächtnis erklärt, das nachträglich – wenn auch handschriftlich – in einem Nachsatz verfasst worden war. Um den Nachtrag Gültigkeit zu verleihen, hätte der Verfasser diesen ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift versehen müssen.

Eigenhändige Testamente haben also ihre Tücken. Die Folgen sind Erbenstreit, Klagen und über Jahre dauernde Prozesse. Es lohnt sich daher, eigenhändige Testamente durch eine Fachperson überprüfen zu lassen. Auf diese Weise können unliebsame Überraschungen vermieden werden.



Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. Sein 1980 gegründetes Unternehmen, die heutige STUDER ANWÄLTE UND NOTARE AG, hat ihre Büros im Fricktal und in Sursee und beschäftigt rund 30 Personen. [www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)  
Dr. Benno Studer ist auch Autor des 1985 zum ersten Mal erschienen Standardwerkes «Testament/Erbschaft», jetzt in der 16. aktualisierten Auflage verfügbar in der Beobachter Edition.  
Mehr Informationen: [www.beobachter.ch/buchshop](http://www.beobachter.ch/buchshop)